
RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER FREIEN TRÄGER DER KINDER- UND JUGENDARBEIT



GLIEDERUNG

1. Allgemeine Grundsätze

2. Förderbereiche

2.1 Jugendfahrten,-freizeiten, -camps

2.2 Aus- und Weiterbildung von
Mitarbeitenden

2.3 Seminare und Lehrgänge

2.4 Spiel, Sport und Geselligkeit

2.5 Material

2.6 Sonderzuschüsse

3. In-Kraft-Treten

4. Hinweis zum Datenschutz



JUGEND
arbeit

in Kooperation mit dem Stadtjugendring



VORWORT

Jugendverbände leisten einen wichtigen Beitrag in der Jugendarbeit. Ihre Angebote sind weit gefächert: von Freizeiten, Bildungsmaßnahmen, Gruppenangeboten, Stadtrand-erholungen bis hin zu kurzen und langen Ferienfahrten. Sie werden meist von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und von ihnen mitverantwortet. Besondere Strukturmerkmale sind Freiwilligkeit, Ehrenamtlichkeit, Selbstorganisation, Parteilichkeit für Kinder und Jugendliche sowie Wer-

teorientierung. Ihre Angebote richten sich an alle jungen Menschen und ermöglichen Räume zur Selbstentfaltung und Mitbestimmung.

Gemeinsam mit den Mitgliedern des Stadtjugendringes sind dazu die Förderrichtlinien überarbeitet und an die aktuellen Herausforderungen angepasst worden.

Wir hoffen auf ein gutes Gelingen und ein frohes Schaffen!

Die aktuellen Unterlagen für die Jahresmeldung, Anträge und Verwendungsnachweis sind unter: www.iserlohn.de/leben-in-iserlohn/jugend-familie/foerderung-der-freien-traeger-der-kinder-und-jugendarbeit zu finden.

Bei Fragen rund um das Thema Richtlinien, Anträge, Abrechnungen etc. wenden Sie sich an die Jugendarbeit Iserlohn:

Jugendarbeit
Tel. 02371 – 217 2151 oder 217 2227
Email: jugendarbeit@iserlohn.de



1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Leistungen gemäß den Förderrichtlinien werden ausschließlich für Iserlohner Kinder, Jugendliche (ab 6 Jahren) und junge Volljährige unter 27 Jahren gewährt, sowie für Jugendgruppenleitende und Helfende, die bei Maßnahmen für Iserlohner Teilnehmende tätig werden. Zuschüsse gemäß den Richtlinien werden nur gewährt, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Förderung ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Trägers durch die Formulierung „unterstützt durch das Jugendamt der Stadt Iserlohn“ zu dokumentieren (Presseartikel, Teilnahmeerklärung,...).

Gefördert werden Träger der freien Jugendhilfe, die gem. § 75 SGB VII anerkannt sind, sowie Initiativen der Jugend, wie sie in § 11 Abs. 2 SGB VIII genannt sind, inkl. Jugendgruppen und nicht anerkannte Jugendgemeinschaften (informelle Gruppen), soweit die zu fördernden Veranstaltungen grundsätzlich förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien sind.

Bei der Durchführung der Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sind die Bestimmungen des Bundeskinderschutzes (Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen) vom 22.12.2011 zu berücksichtigen. Gefördert werden nach diesen Richtlinien ausschließlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die eine Vereinbarung im Sinne des § 72a Abs. 4 SGB VIII zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für ehren- oder nebenamtliche Tätige im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Jugendamt der Stadt Iserlohn abgeschlossen haben.

Ein städt. Zuschuss wird nur gewährt, wenn

- die Gesamtfinanzierung gesichert ist und
- die Eigenleistung der Veranstaltenden mind. 25% der Aufwendungen beträgt.

Die Eigenleistung setzt sich aus Eigenleistungen der Teilnehmenden und dem Anteil der Veranstaltenden zusammen.



1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Förderung von Maßnahmen, die bereits vor der Bewilligung begonnen oder abgeschlossen wurden, ist ausgeschlossen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die überwiegend parteipolitischen, schulischen, religiösen oder sportlichen Charakter haben. Veranstaltungen von Sportvereinen, in deren Mittelpunkt sportliche Aktivitäten mit den Zielsetzungen des Vereins stehen (Fahrten zu Wettkämpfen, Turnieren, etc.), werden nicht gefördert.

Antragstellende sind verpflichtet, den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen, wenn

- a) im Antrag oder in den Anlagen zum Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
- b) trotz Aufforderung binnen einer gesetzten Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wurde,
- c) andere Finanzmittel nicht voll ausgeschöpft wurden bzw. unter Anrechnung des gewährten Zuschusses und des Eigenanteils eine Überfinanzierung erfolgen würde,
- d) die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird.

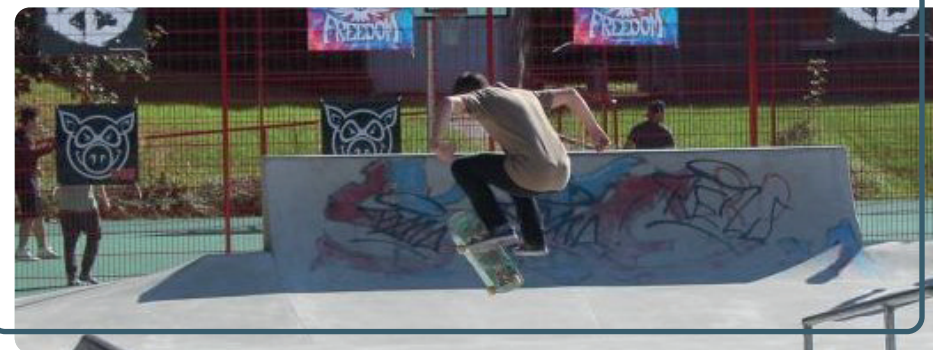
Das Jugendamt behält sich eine Überprüfung der Anträge und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor.

Die Jahresmeldung einschl. der Kostenvorschläge sind bis zum 28. Februar eines jeden Jahres – beim Jugendamt, einzureichen. (Bitte den Vordruck verwenden) Der Förderzeitraum geht jeweils vom 01.01. bis zum 15.12. des laufenden Jahres.

Das Jugendamt hat den Stadtjugendring Iserlohn mit der Verteilung der Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit betraut. Die Jahresmeldungen werden im Jugendamt bis zum 28.02. gesammelt. Die eingereichten Anträge werden vom Stadtjugendring mit dem Jugendamt geprüft.

In der darauf folgenden Sitzung des Stadtjugendrings wird über die Verteilung der voraussichtlich anfallenden Kosten beraten und abgestimmt. Über die Verteilung der evtl. verbleibenden Mittel, die nicht abgerufen wurden, wird in der Oktobersitzung des Stadtjugendrings beraten und abgestimmt.

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE



Mit städtischen Mitteln beschafftes Material und Gerät darf nicht in Privateigentum übergehen. Stellt der Zuschussempfänger seine Arbeit ein, ist das mit städtischen Mitteln beschaffte Material und Gerät dem Jugendamt zur entsprechenden Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Satzung des Zuschussempfängers sieht bereits eine entsprechende Verwendung vor.

Geräte und Materialien, die gefördert wurden, sollten, wenn möglich, auch anderen förderungswürdigen Jugendgruppen mietfrei zur Verfügung gestellt werden.

Antrag in 6 Schritten

1. Jahresmeldung mit Kostenkalkulation bis 28.02.
2. Konkrete Antragsstellung beim Jugendamt / Stadtjugendring
3. Bewilligung durch das Jugendamt
4. Auszahlung des Zuschusses
5. Durchführung der Maßnahme
6. Verwendungsnachweis einreichen bis spätestens 8 Wochen nach der Maßnahme, für Maßnahmen nach dem 15. Oktober gilt die Frist bis zum 15. Dezember

ZUSAMMENFASSUNG

Iserlohner Kinder von 6 – 27 Jahren
Vereinbarung nach § 72a (Vorlage erweiterter Führungszeugnisse)
Jahresmeldung einschl. Kostenkalkulation bis zum 28.02. des Jahres

2. FÖRDERBEREICHE

2.1 Jugendfahrten, -freizeiten, -camps

Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen soll die Teilnahme an einer Fahrt, Ferienfreizeit oder Stadtranderholung ermöglicht werden, auch dann, wenn ihnen und ihren Eltern die Aufbringung der Mittel nicht zugemutet werden kann. Freizeiten sollen neben einer sinnvollen Freizeitgestaltung auch Erholung und Entspannung bieten und das Verantwortungsbewusstsein sowie die Solidarität in der Gemeinschaft fördern.

1. Fördervoraussetzungen und Umfang der Förderung

- a) Zuschussberechtigt sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Teilnehmende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie noch in der Ausbildung oder ohne eigenes Einkommen sind (Auszubildende, Schüler, Studenten und Einkommensempfänger nach dem SGB XII Kapitel 3 u. 4 und dem SGB II). Der Träger der Maßnahme stellt sicher, dass die Voraussetzungen der Einkommensberechtigung erfüllt sind. Das Jugendamt behält sich eine Überprüfung vor.
- b) Die Teilnehmenden müssen krankenversichert sein und die Leitung der Maßnahme soll das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten für bestimmte Angebote innerhalb der Maßnahme einholen (z. B. Schwimmerlaubnis).

- c) Eine angemessene Zahl von Betreuungspersonen (Mindestalter 18) und Helfenden (16 Jahre), mindestens jedoch 2, bei geschlechtsgemischten Maßnahmen mindestens eine Betreuerin und ein Betreuer müssen teilnehmen. Für je 8 angefangene Teilnehmende der Gruppe wird eine Betreuungsperson/helfende Person bezuschusst.
- d) Bei Freizeiten, an denen Behinderte teilnehmen, wird entsprechend der Schwere der Behinderung eine höhere Anzahl an Betreuenden bezuschusst.
- e) Die Maßnahme muss mindestens 2 Tage dauern, An- und Abreise gelten jeweils als ein Tag.
- f) Der Träger gewährleistet die persönliche und fachliche Eignung des Betreuungspersonals. Darunter fällt, dass mindestens eine Person mit Erste-Hilfe-Kurs, Juleica-Card oder vergleichbarem Nachweis teilnimmt. Der Träger der Maßnahme muss eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abschließen.
- g) Der Zuschuss beträgt pro Tag und teilnehmender Person 5,00 €. Der Zuschuss pro Betreuungsperson beträgt 5,00 € pro Tag.

2. FÖRDERBEREICHE

2. Antragsverfahren

- a) Anträge sind mit dem entsprechenden Vordruck (Antrag auf Förderung einer Maßnahme) mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Dem Antrag ist eine Übersicht des geplanten Programms beizufügen.
- b) Es werden nur Teilnehmende aus Iserlohn gefördert.
- c) Nach Beendigung der Maßnahme sind innerhalb von 8 Wochen ein Verwendungsnachweis (Vordruck),
- d) sofern Kosten entstanden sind, eine Bescheinigung der Einrichtung (Jugendherberge, Heim usw.), in der die Maßnahme durchgeführt wurde,
- e) eine unterschriebene Liste der Teilnehmenden und Betreuenden/Helfende (Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Unterschrift, Betreuer sind deutlich zu kennzeichnen),
- f) eine Übersicht des durchgeführten Programms vorzulegen.
- g) Der Nachweis muss die endgültigen Kosten und Einnahmen sowie die Eigenbeteiligung ausweisen. Die Betreuenden/Helfende sind eindeutig zu kennzeichnen.
- h) Sofern der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird, ist der gewährte Zuschuss zu erstatten.

Das Jugendamt prüft anhand dieser Unterlagen, ob der Zuschuss zweckentsprechend verwendet worden ist.

ZUSAMMENFASSUNG

Teilnehmende: 6 – 27 Jahre
Dauer: mindst. 2 Tage max. 15 Tage
Förderung: 5 Euro pro Person und Tag
Antragsfrist: mindestens 2 Wochen vor Maßnahmebeginn
Verwendungsnachweis spätestens 8 Wochen danach einreichen

2. FÖRDERBEREICHE

2.2 Aus- und Fortbildung von Mitarbeitenden

Ziel der Maßnahmen ist es, an der Jugendarbeit interessierte Personen zu befähigen, Leitungsfunktionen in der Jugendarbeit wahrzunehmen.

Diesem Ziel sollen die Schulungen der Mitarbeitenden entsprechen und Kenntnisse u. a. auf folgenden Gebieten vermitteln:

- Jugendpsychologie und Pädagogik
- Spezifische Mädchen- und Jungenarbeit
- Praktische Jugendarbeit
- Rechtliche Grundlagen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Werken, Spielen und Sport
- Freizeit- und Ferienmaßnahmen
- Grundkenntnisse in erster Hilfe, Rettungsschwimmschein, Fahrsicherheit
- Projektarbeit
- Förderungsmöglichkeiten
- Kinderschutzprogramm

1. Fördervoraussetzung und Umfang der Förderung

- Die Teilnehmenden müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- Vor Beginn der Maßnahme muss ein detailliertes Programm vorgelegt werden, aus dem Zeitraum, Inhalt und Ziele ersichtlich sind.
- Der Zuschuss beträgt pro Teilnehmende je Tag 5,00€ und je Zeitstunde 1,00€ bis zu einer Höchstdauer von 8 Zeitstunden.

2. Antrags- und Nachweisverfahren

- Anträge sind mit dem entsprechenden Vordruck mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
- Dem Antrag ist eine detaillierte Übersicht des geplanten Programms beizufügen.
- Nach Beendigung der Maßnahme sind innerhalb von 8 Wochen ein Verwendungsnachweis (Vordruck),
- eine unterschriebene Liste der Teilnehmenden,
- der Nachweis über die endgültigen Kosten und Einnahmen sowie die Eigenbeteiligung,
- bei mehrtägigen Schulungen ein Unterkunftsnachweis vorzulegen.

ZUSAMMENFASSUNG

Teilnehmende: ab 14 Jahre

Förderung: 13 Euro max. pro Person und Tag

Antragsfrist:
mindestens 2 Wochen vor Maßnahmebeginn

Verwendungsnachweis:
spätestens 8 Wochen danach einreichen

Besonderheiten:
Detailliertes Programm muss vorliegen

2. FÖRDERBEREICHE

2.3 Seminare und Lehrgänge

Die Seminare und Lehrgänge müssen einen festen Lehrplan mit jugendpflegerischem Inhalt oder verbandsspezifische Themen haben. Beispielfähig könnten folgende Bereiche gefördert werden:

Sie werden insbesondere in den folgenden Bereichen gefördert:

- Allgemeine Bildung
- Politische Bildung
- Soziale Bildung
- Gesundheitliche Bildung
- Kulturelle Bildung
- Ökologische Bildung
- Naturkundliche Bildung
- Technische Bildung
- Musische Bildung
- Berufsbezogene Bildung
- Bildung in den Bereichen Sexualität, Partnerschaft, Ehe und Familie

1. Fördervoraussetzungen

- Die entsprechenden Veranstaltungen müssen den jeweils geförderten Bereich inhaltlich und zeitlich überwiegend abdecken.
- Die Teilnehmenden müssen mindestens 12 und dürfen höchstens 27 Jahre alt sein, wenn sie noch in der Ausbildung oder ohne eigenes Einkommen sind (Auszubildende, Schüler, Studenten und Einkommensempfänger nach dem SGB XII Kapitel 3 u. 4 und dem SGB II). Der Träger der Maßnahme stellt sicher, dass die Voraussetzung der Einkommensberechtigung erfüllt ist.
- Gefördert werden ausschließlich Kinder und Jugendliche aus Iserlohn.



2. FÖRDERBEREICHE

1. Fördervoraussetzungen

- d) Der Zuschuss beträgt im Rahmen des Etats des Stadtjugendring höchsten 30 % der zuschussfähigen Kosten (Honorarkosten, Kosten für Verpflegung, Raummiete, Betriebskosten, Verbrauchsmaterial).
- e) Vor Beginn der Maßnahme muss ein detailliertes Programm vorgelegt werden, aus dem Zeitraum, Inhalt und Ziele ersichtlich sind.

2. Antrags- und Nachweisverfahren

- a) Anträge sind mit dem entsprechenden Vordruck mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
- b) Dem Antrag ist eine detaillierte Übersicht des geplanten Programms beizufügen.
- c) Nach Beendigung der Maßnahme sind innerhalb von 8 Wochen ein Verwendungsnachweis (Vordruck),
- d) eine unterschriebene Liste der Teilnehmenden,
- e) der Nachweis über die endgültigen Kosten und Einnahmen sowie die Eigenbeteiligung,
- f) bei mehrtägigen Schulungen ein Unterkunftsnachweis vorzulegen.

ZUSAMMENFASSUNG

Teilnehmende: 12 – 27 Jahre
Förderung: max 30 %
Antragsfrist: mindestens 2 Wochen vor Maßnahmebeginn
Verwendungsnachweis: spätestens 8 Wochen danach einreichen

2. FÖRDERBEREICHE

2.4 Spiel, Sport und Geselligkeit

Durch Spiel, Sport und Geselligkeit sollen Kinder und Jugendliche zum sozialen Lernen und Handeln angeregt werden.

1. Fördervoraussetzungen

- a) Die Veranstaltungen müssen für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich sein. Veranstaltungen im Bereich Spiel, Sport und Geselligkeit werden als Tagesveranstaltungen gefördert (Spielfeste, Ferienangebote und ähnliches).
- b) Die Teilnehmenden müssen mindestens 6 und dürfen höchstens 21 Jahre alt sein.
- c) Gefördert werden ausschließlich Kinder und Jugendliche aus Iserlohn.
- d) Der Zuschuss beträgt 50 % (höchstens 500,00 €) der zuschussfähigen Kosten (Honorarkosten, Kosten für Verpflegung,
- e) Raummiete, Betriebskosten, Verbrauchsmaterial).
- f) Vor Beginn der Maßnahme muss ein detailliertes Programm vorgelegt werden, aus dem Zeitraum, Inhalt und Ziele ersichtlich sind.

2. Antrags- und Nachweisverfahren

- a) Anträge sind mit dem entsprechenden Vordruck mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Dem Antrag ist eine detaillierte Übersicht des geplanten Programms beizufügen.
- b) Nach Beendigung der Maßnahme sind innerhalb von 8 Wochen ein Verwendungsnachweis (Vordruck), der Nachweis über die endgültigen Kosten und Einnahmen, sowie die Eigenbeteiligung vorzulegen.
- c) Das Jugendamt prüft anhand dieser Unterlagen, ob der Zuschuss zweckentsprechend verwendet worden ist.

ZUSAMMENFASSUNG

Teilnehmende: 6 – 27 Jahre
Förderung: 50 % der Kosten (höchstens 500,00 €)
Antragsfrist: mindestens 2 Wochen vor Maßnahmebeginn
Verwendungsnachweis spätestens 8 Wochen danach einreichen
Besonderheiten: Tagesveranstaltungen

2. FÖRDERBEREICHE

2.5 Material

Durch die Gewährung von städtischen Zuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften, die keine andere öffentliche Förderung erhalten, die Anschaffung und Reparatur von Geräten, Materialien und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit erleichtert werden. Dieses wird nur bezuschusst, soweit es der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dient.

1. Förderungsvoraussetzungen

- a) Der Antragsteller hat eine Erklärung zum Bedarf der Anschaffung abzugeben sowie eine Liste der benötigten Gegenstände beizufügen. Ein Finanzierungsplan ist beizufügen, aus dem die Eigenmittel und sonstige Zuschüsse hervorgehen. Gefördert werden sollen solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen €100,00 überschreiten. Bei Anschaffungen eines Gegenstandes von über €1.000,00 sind 3 Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen. Ist dies nicht möglich, wird ein Beschluss des Stadtjugendrings notwendig. Die Anschaffung von Material für die Jugendarbeit ist grundsätzlich erst nach Beantragung und Bewilligung durch den Stadtjugendring zulässig.
- b) Der Zuschuss für die Beschaffung von Material beträgt bis zu 30 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch €600,00 pro Antragsteller und Jahr, sofern der Etat des Stadtjugendrings dies zulässt.

2. Antrags- und Nachweisverfahren

- a) Anträge sind mit einem Finanzierungsplan und einem Kostenvoranschlag entsprechenden Vordruck vorzulegen. Der Antrag soll Auskunft geben über den Verwendungszweck und den Einsatz in der Gruppe. Außerdem ist der jugendarbeiterische Nutzungsanteil anzugeben. Der Stadtjugendring überprüft gemeinsam mit dem Jugendamt die Notwendigkeit und die Übereinstimmung mit den Richtlinien und stellt einen entsprechenden Bescheid aus.
- b) Nach der Anschaffung ist innerhalb von 8 Wochen ein Verwendungsnachweis (Vordruck) sowie der Nachweis über die endgültigen Kosten sowie die Eigenbeteiligung vorzulegen.

2. FÖRDERBEREICHE

2.6 Sonderzuschüsse

Die Stadt Iserlohn kann für Veranstaltungen und Maßnahmen, die von allgemein herausragender Bedeutung für die Kinder- und Jugendförderung sind und nicht unter die übrigen Vorschriften dieser Richtlinien fallen, Sonderzuschüsse gewähren. Dies gilt auch für Anschaffungen des Stadtjugendrings, die allen Mitgliedsverbänden zur Verfügung stehen sollen.

1. Antrags- und Nachweisverfahren

- a) Anträge sind mit dem entsprechenden Vordruck zu stellen und können nur nach Genehmigung des Stadtjugendrings bezuschusst werden. Der Antrag soll Auskunft geben über den Verwendungszweck und den Einsatz in der Gruppe. Außerdem ist der jugendarbeiterische Nutzungsanteil anzugeben. Der Stadtjugendring überprüft gemeinsam mit dem Jugendamt die Notwendigkeit und die Übereinstimmung mit den Richtlinien und stellt einen entsprechenden Bescheid aus.

Nach Anschaffung ist innerhalb von 8 Wochen ein Verwendungsnachweis (Vordruck) sowie der Nachweis über die endgültigen Kosten sowie die Eigenbeteiligung vorzulegen



b)

- Förderung nach Genehmigung des Stadtjugendrings
- Verwendungsnachweis sowie Nachweis über die Kosten und Eigenbeteiligung

ZUSAMMENFASSUNG

Förderung: bis zu 30 % der Gesamtkosten, höchstens 600,00 €
Verwendungsnachweis spätestens 8 Wochen nach der Bewilligung

3. IN-KRAFT-TRETEN

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Iserlohn vom 01.08.2015 außer Kraft.

Führungszeugnis

Jeder der mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeitet muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt die Ausstellung gebührenfrei.

Die aktuellen Unterlagen für die Jahresmeldung, Anträge und Verwendungsnachweis sind unter: www.iserlohn.de/leben-in-iserlohn/jugend-familie/foerderung-der-freien-traeger-der-kinder-und-jugendarbeit zu finden.

Bei Fragen rund um das Thema Richtlinien, Anträge, Abrechnungen etc. wenden Sie sich an die Jugendarbeit Iserlohn:

Jugendarbeit
Tel. 02371 – 217 2151 oder 217 2227
Email: jugendarbeit@iserlohn.de



HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ

Datenschutzerklärung

Die Stadt Iserlohn beachtet die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-DSGVO und das Telemediengesetz.

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmung laut Datenschutz-Grundverordnung ist Bürgermeister Michael Joithe.

Die Einhaltung der Bestimmung wird durch den Datenschutzbeauftragten überwacht:

Ingo Niebecker
Datenschutzbeauftragter
Schillerplatz 7
58636 Iserlohn
Tel: 023721 217-1120
Email: ingo.niebecker@iserlohn.de

Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Alle weiteren Informationen zum Datenschutz finden sie auf der Homepage der Stadt Iserlohn: www.iserlohn.de/datenschutzerklaerung



WICHTIG!

Nicht vergessen!

Folgende Formulare werden für die Förderung benötigt:

- Jahresmeldung
- Antrag auf Zuschuss
- Teilnehmendenliste
- Gruppenleiterliste
- Verwendungsnachweis

zu finden unter:

www.iserlohn.de/leben-in-iserlohn/jugend-familie/foerderung-der-freien-traeger-der-kinder-und-jugendarbeit



Herausgegeben von:

Abteilung Jugendarbeit der Stadt Iserlohn
und der Stadtjugendring

Stand:

Dezember 2022

JUGEND
arbeit

